



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
119. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 6. Oktober 2020 in Hamminkeln

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

**TOP 6: Entscheidung OLG Frankfurt zur Überwachung
des ruhenden Verkehrs**
BE: Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 10.2-009/001
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

14. September 2020

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG Frankfurt) hat mit Beschluss vom 03.01.2020 – Aktenzeichen 2 Ss-OWi 963/18 – in einer Grundsatzentscheidung die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch private Dienstleister für gesetzeswidrig erklärt. Die Entscheidung ist als **Anlage** beigelegt.

Die Entscheidung beruht auf der Rechtslage in Hessen, wirft aber die Frage nach einem weitergehenden Regelungsbedarf auf, konkret unter welchen Voraussetzungen sich staatliche Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben privater Dritter bedienen dürfen. Dies vor dem Hintergrund, dass der erkennende Senat mit Blick auf die Regelung in § 99 HSOG ausführt, dass mit Hilfe des Polizeirechts der Länder eine verfassungsrechtlich verankerte und in Bundesgesetzen geregelte Kompetenz-, Regelungs- und Sanktionierungszuweisung nicht umgangen oder außer Kraft gesetzt werden kann.

In der äußerst scharf formulierten Entscheidungsbegründung kritisiert das OLG Frankfurt besonders das Auftreten des privaten Dienstleisters als „Hilfspolizist“ in entsprechender Uniform.

Für die Konstellation einer Geschwindigkeitsmessung durch einen Angestellten einer privaten GmbH im Rahmen eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages hatte das OLG Frankfurt (Beschluss vom 06.11.2019, Az. 2 Ss-OWi 943/19) bereits entschieden, dass dies rechtswidrig sei.

In diesem Zusammenhang ist allerdings festzustellen, dass das OLG Frankfurt in einer zuvor ergangenen Grundsatzentscheidung (Beschluss vom 26.04.2017, Az.: 2 Ss-OWi 295/17) klargestellt hat, dass die Hinzuziehung Dritter bei der kommunalen Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs unter bestimmten Bedingungen zulässig ist.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle ist die Rechtsprechung des OLG Frankfurt auf NRW übertragbar. In der Konstellation der Überwachung des fließenden Verkehrs durch private Dritte verwies bereits das OLG Hamm auf die geklärte Rechtslage seitens des OLG Frankfurt (OLG Hamm, Beschluss vom 18. April 2016 – III-2 RBs 40/16), wonach grundsätzlich der Einsatz von privaten Dritten in der Verkehrsüberwachung nur zulässig sei, solange die Ordnungsbehörde Herrin des Verfahrens bleibe.

Dementsprechend hat auch das NRW Innenministerium auf Anfrage der Geschäftsstelle bereits mit Schreiben vom 06.12.2018 näher ausgeführt: „[...] Für eine Unterstützung der Ordnungsbehörden durch private Unternehmen bei der Verkehrsüberwachung gilt Folgendes: Die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen ist abschließend auch ausschließlich eine hoheitliche Aufgabe, welche nicht durch Private durchgeführt werden darf. Sie ist dem Kernbereich staatlicher Hoheitsaufgaben zuzuordnen. Eine Hinzuziehung privater Dienstleister ist daher nur möglich, wenn die Ordnungsbehörde Herrin des Verfahrens bleibt. [...]“

Zur Entlastung der Kommunen kann es notwendig sein, für bestimmte Aufgaben, wie beispielsweise die Überwachung des ruhenden Verkehrs, privater Dienstleister hinzuzuziehen. Die Parkraumüberwachung bindet viel Personal in den Städten und Gemeinden und wird oft nicht kostendeckend betrieben. Die Ordnungsämter sind vielerorts personell unterbesetzt und bedürfen deshalb der Unterstützung von privaten Dritten, um ihre Aufgaben zu bewältigen.

Eine Hinzuziehung von privaten Dienstleistern im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs halten wir im Einklang mit der genannten Rechtsprechung des OLG Frankfurt und des OLG Hamm für weiterhin rechtlich zulässig, vorausgesetzt, die privaten Dienstleister tragen keine staatlichen Uniformen und entscheiden nicht über die Bußgeld- bzw. Verwarnungsgeldbescheide. Sie dürfen nur Beweise über Parkverstöße sammeln und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen an die kommunalen Ordnungsbehörden melden. Die zuständige Ordnungsbehörde muss dann noch selbst entscheiden können, ob und wie sie die Daten verwendet und gegen die Parkverstöße vorgeht.

Zur weiteren Vertiefung dieser Problematik strebt die Geschäftsstelle eine Aussprache mit dem Innenministerium NRW an.

Im Übrigen ist angesichts der aktuellen Entscheidung des OLG Frankfurt klarzustellen, dass sich diese nicht auf bestandskräftige Bußgeldbescheide auswirkt, denn eine Wiederaufnahme des Verfahrens dürfte aufgrund des Schwellenwertes von 250 Euro (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 OWiG) nicht in Betracht kommen, da die Buß- bzw. Verwarngelder bei Parkverstößen regelmäßig geringer sind.